

Kleine Anfrage

der Abg. Beate Fauser FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

**Beteiligung des Landes an den öffentlichen Aufgaben
der Privatwaldbesitzer**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche neuen Kontrollen und Auflagen wurden für die Waldbesitzer eingeführt und wie wurden diese begründet?
2. Da für die Umweltzulage Wald nur noch ca. 3 bis 5 % der seitherigen Ausgleichszulage Wald (AZW) erstattet werden, bedeutet dies für das Land eine erhebliche Einsparung. Wie hoch sind diese Beträge und in welche Bereiche wurden sie umgeschichtet?
3. Wie sollen die Privatwaldbesitzer in Zukunft den Pflegeaufwand für die Öffentlichkeit finanzieren (zum Beispiel Instandhaltung von Waldwegen usw.)?

18. 06. 2008

Fauser FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Juli 2008 Nr. Z(52)–141.5/220F beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche neuen Kontrollen und Auflagen wurden für die Waldbesitzer eingeführt und wie wurden diese begründet?

Zu Nr. 1.:

Das Kontrollregime des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 bis 2013 (MEPL II) hat sich gegenüber dem MEPL I auch im Forstsektor verändert.

Für die Ziehung der 5 %-Stichprobe der Vor-Ort-Kontrollen im Bereich der Investitionsförderung wurde das tatsächliche Auszahlungsvolumen zur neuen Grundgesamtheit erklärt, wodurch sich gegenüber der bisherigen Grundgesamtheit (Zahl der Begünstigten) eine geringe Entlastung in der Zahl der Kontrollen ergibt. Ferner sind Ex-Post-Kontrollen durchzuführen und die Anforderungen an die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gestiegen.

Nach Artikel 51 der ELER-Verordnung¹ sind allerdings bei bestimmten flächenbezogenen Fördermaßnahmen im Wald die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 – besser bekannt als Cross Compliance (CC) – einzuhalten. Daher sind im Rahmen der Umweltzulage Wald ebenfalls CC-Kontrollen durchzuführen.

2. Da für die Umweltzulage Wald nur noch ca. 3 bis 5 % der seitherigen Ausgleichszulage Wald (AZW) erstattet werden, bedeutet dies für das Land eine erhebliche Einsparung. Wie hoch sind diese Beträge und in welche Bereiche wurden sie umgeschichtet?

Zu Nr. 2.:

Aufgrund von Nachbewilligungen und Widerspruchsbearbeitungen verändern sich die Auszahlungsvolumina einzelner Antragsjahre laufend. Der zum 30. Juni 2008 aufgelaufene Stand der Auszahlungsvolumina der Ausgleichszulage Wald der Antragsjahre 2005 und 2006 beträgt jeweils 4,2 Mio. EUR. Demgegenüber beträgt das bisherige Bewilligungsvolumen der Umweltzulage Wald für das Antragsjahr 2007 rund 1,4 Mio. EUR und somit 33 % der Ausgleichszulage Wald. Nachbewilligungen stehen in geringem Umfang noch aus.

Die einzelnen Zulagen der Ausgleichszulage Wald (2006) und der Umweltzulage Wald (2007) stellen sich im direkten Vergleich wie folgt dar.

| Zulageart | Ausgleichszulage Wald | Umweltzulage Wald |
|----------------------|-----------------------|------------------------|
| | 2006 | 2007 |
| A (sonstiger Wald) | 15 EUR/ha | entfallen |
| B (Bodenschutzwald) | 72 EUR/ha | 40 EUR/ha |
| E (Erholungswald) | – | 20 EUR/ha ² |
| W (Wasserschutzwald) | – | 20 EUR/ha ³ |
| N (NATURA 2000/FFH) | – | 40 EUR/ha |

¹ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

² Der Mindestauszahlungsbetrag nach ELER-Verordnung beträgt 40 EUR/ha; Zahlungen sind also nur bei Überlagerung mit weiteren Zulagen auf derselben Fläche möglich.

³ Vgl. Fußnote 2.

Nachdem im Antragsjahr 2007 für rund 10.000 ha Wald in FFH-Waldlebensräumen noch keine Umweltzulage Wald beantragt worden ist, müssen hier zunächst gewisse Mittelreserven für Folgejahre vorgehalten werden.

Die jeweiligen Finanztableaus sind außerdem so flexibel gestaltet, dass die im Bereich der flächenbezogenen forstlichen Förderung (Umweltzulage Wald) nicht abfließenden Mittel der investiven forstlichen Förderung (Richtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft) zufließen können, zum Beispiel für Bodenschutzkalkungen oder betriebsindividuelle Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Wald nach Erstellung der Managementpläne in den NATURA 2000-Gebieten. Ziel ist es, die für den Wald eingeplanten Mittel auch im Wald zu investieren!

3. Wie sollen die Privatwaldbesitzer in Zukunft den Pflegeaufwand für die Öffentlichkeit finanzieren (zum Beispiel Instandhaltung von Waldwegen usw.)?

Zu Nr. 3.:

Das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg erlaubt das freie Betreten des Waldes unabhängig von der Waldbesitzart. Mit Ausnahme des Erholungswaldes leitet sich hieraus für die privaten Forstbetriebe aber keine Verpflichtung zur Wegeinstandhaltung ab, welche über das für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ohnehin erforderliche Maß hinaus geht.

Die Finanzierung von Pflegeaufwand für die Öffentlichkeit war auch nicht Gegenstand der bisherigen Ausgleichszulage Wald (vgl. LT-Drucksache 14/2877). Vielmehr werden für nicht-produktive Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung unserer Waldökosysteme, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen, zahlreiche Investitionszuschüsse im Rahmen der Richtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft gewährt. Neben der oben genannten Bodenschutzkalkung seien die natürliche Verjüngung oder Wiederaufforstung standortsgerechter Laub- und Mischwälder, die Pflege von Jungbeständen, der Vorbau mit Weißtanne oder Laubbäumen, die Waldrandgestaltung, Maßnahmen zur Landschafts-, Biotop- und Habitatpflege oder die Anlage von Feuchtgebieten beispielhaft als förderfähige Maßnahmen erwähnt. Selbst für die konkret angesprochene Wegegrundinstandsetzung kann in Fällen außergewöhnlicher Naturereignisse ein Zuschuss gewährt werden.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum